

Atemschutzgeräteflaschen und die Betriebssicherheitsverordnung

Richtlinien und Gesetze

Im Drägerheft Nr. 274 wurde darüber berichtet, dass die europäische Harmonisierung technischer Rechtsvorschriften auch vor den Druckbehältern nicht Halt gemacht hat. So wurde bereits 1997 die „Richtlinie über Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte“ erlassen. Sie regelt das Inverkehrbringen von Flaschen für Atemschutzgeräte und ist verbindlich seit dem 29. Mai 2002 anzuwenden. Mindestens seit diesem Zeitpunkt sind die Atemschutzgeräteflaschen CE-gekennzeichnet und mit der Gebrauchsanleitung und der Konformitätserklärung versehen in den Verkehr zu bringen. Den Betrieb und die wiederkehrenden Prüfungen regelt die Druckgeräterichtlinie (DGRL) nicht. Dieses ist der neuen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorbehalten.

Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)“ ist ein Teil der „Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“.

Diese Verordnung wird auch als „Artikelverordnung“ bezeichnet, weil sie aus acht Artikeln besteht, wobei für die anstehende Betrachtung die

- Artikel 1: Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV
 - Artikel 3: Druckgeräteverordnung – 14.GSGV
 - Artikel 8: Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- herangezogen werden sollen.

Die bisherigen Rechtsvorschriften beinhalteten Vorgaben zur Beschaffenheit, dem Betrieb und den Prüfungen. Die neue Konzeption sieht vor, dass

- die Beschaffenheit durch EU-Recht (Europäische Direktiven) und
- der Betrieb und die Prüfung durch nationale Vorschriften

geregelt werden. Dadurch ergibt sich eine klare, überschaubare Gliederung der Zuständigkeiten und eine Vermeidung von Doppelregelungen. Neben diesen beiden Hauptzielen werden mit der BetrSichV EG-Richtlinien ins nationale Recht (z. B. die Druckgeräterichtlinie) umgesetzt und die Deregulierung des bestehenden Vorschriftenwerkes vorgenommen.

Elemente des Sicherheits- und Gesundheitskonzeptes sind

- die einheitliche Gefährdungsbeurteilung und die sicherheitstechnische Bewertung
- der einheitliche Sicherheitsmaßstab „Stand der Technik“
- die geeigneten und anwendbaren Schutzmaßnahmen und Prüfungen
- die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln.

Diese Elemente sind in den Abschnitten 1 bis 4 sowie den Anhängen 1 bis 5 der BetrSichV im Detail beschrieben. Von besonderer Bedeutung ist im Umgang mit Atemschutzgeräten, die Druckgasbehälter beinhalten, der Abschnitt 3 „Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen“ der BetrSichV.

Gemäß Abschnitt 1, § 1 „Anwendungsbereich“ dieser Verordnung, sind Druckbehälteranlagen, die Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 der DGRL beinhalten, überwachungsbedürftige Anlagen nach §2 Absatz 2a des Gerätesicherheitsgesetzes. Damit fallen mindestens die Druckgasbehälter (Druckluft-, Drucksauerstoff- und Mischgasflaschen) unter den Begriff der überwachungsbedürftigen Anlagen und haben so die dafür vorgesehenen Vorschriften zu erfüllen.

Im §12 „Betrieb“ der BetrSichV wird dazu folgendes ausgesagt:

- Überwachungsbedürftige Anlagen müssen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Bei der Einhaltung des Standes der Technik sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Da es diese Regeln noch nicht gibt, sind die bisher den Stand der Technik beschreibenden Vorschriften (z.B. UVV, TRB, TRG) anzuwenden.

- Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erstmalig und nach wesentlichen Veränderungen nur in Betrieb genommen werden,

1. wenn sie den Anforderungen der Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen, durch die die in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden (auf Druckgasbehälter bezogen ist damit die DGRL gemeint), oder

2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, sie den sonstigen Rechtsvorschriften, mindestens dem Stand der Technik entsprechen.

Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nach einer Änderung nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie hinsichtlich der von der Änderung betroffenen Anlagenteile dem Stand der Technik entsprechen.

Eine Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Maßnahme, bei der die Sicherheit der Anlage beeinflusst wird. Als Änderung gilt auch jede Instandsetzung, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst, z.B. die Verwendung einer Nicht-Original-Dichtung für die Verbindung des Flaschenventils mit dem Flaschenkörper.

Eine wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Änderung, welche die überwachungsbedürftige Anlage soweit verändert, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen einer neuen Anlage entspricht, z.B. die Verwendung eines 300-bar-Flaschenventils mit einem 200-bar Flaschenkörper.

- Wer eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

- Eine überwachungsbedürftige Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

Der Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 umfasst die Prüfung durch zugelassene Überwachungsstellen oder befähigte Personen und die Benutzung nach § 2 Absatz 3 ohne Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme, Abbau und Transport. Natürlich darf eine überwachungsbedürftige Anlage nur betrieben werden, wenn sie einer „Prüfung vor Inbetriebnahme“ unterzogen wurde. Im § 14 der BetrSichV wird dazu ausgesagt:

- Eine überwachungsbedürftige Anlage darf erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungs-

gemäßem Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

· Nach einer Änderung darf eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 Buchstabe a bis c nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage hinsichtlich ihres Betriebs auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden ist, soweit der Betrieb oder die Bauart der Anlage durch die Änderung beeinflusst wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Prüfungen von einer befähigten Person vorgenommen werden, die jedoch für die von Dräger für Atemschutzgeräte hergestellten und in Verkehr gebrachten Druckgasbehälter nicht relevant sind.

Der Verwender / Benutzer (Betreiber) der Dräger Atemschutzgeräte braucht die „Prüfung vor Inbetriebnahme“ der Druckgasbehälter nicht selbst zu organisieren. Dieses hat ihm Dräger abgenommen, indem es die „Prüfung vor Inbetriebnahme“ im Werk von der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) „TÜV CERT der TÜV Nord Gruppe“ durchführen lässt. Die Inbetriebnahme der Druckgasbehälter wird im Rahmen des Zertifizierungsprozesses der Atemschutzgeräte nach der PSA-Richtlinie 89/686/EWG ebenfalls vorgenommen. Damit ist eine doppelte Sicherheit diesbezüglich erreicht und dem Betreiber alle Sorgen genommen.

Wie alle Gegenstände so sind auch Druckgasbehälter im Laufe ihrer Nutzungsdauer einem Verschleiß ausgesetzt und müssen daher „wiederkehrenden Prüfungen“ unterzogen werden. In der BetrSichV wird dazu ausgeführt:

· Eine überwachungsbedürftige Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Eine sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von §3 oder §3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung bereits erfolgt ist. §14 Abs. 3 Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

· Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 bestehen aus einer technischen Prüfung, die an der Anlage selbst unter Anwendung der Prüfregeln vorgenommen wird und einer Ordnungsprüfung. Bei Anlagenteilen von Dampfkesselanlagen, Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln, Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen, Leitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten sind Prüfungen, die aus äußeren Prüfungen, inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen bestehen, durchzuführen. Diese Prüfungen müssen für Druckgasbehälter für

1. Atemschutzgeräte, die für Arbeits- und Rettungszwecke verwendet werden, als äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeits- und Gewichtsprüfung spätestens alle fünf Jahre und
2. Atemschutzgeräte, die als Tauchgeräte für Arbeits- und Rettungszwecke verwendet werden, als

a) Festigkeitsprüfung spätestens alle fünf Jahre und

b) äußere Prüfung, innere Prüfung und Gewichtsprüfung alle zweieinhalb Jahre von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden.

In den Gebrauchsanweisungen der Dräger-Druckgasbehälter sind Angaben zu Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen enthalten. Sie basieren auf der Annahme eines normalen, dem Atemschutzgerät entsprechenden Umgangs, ansonsten sind sie zu verkürzen. Der Betreiber hat dieses in seiner Verantwortung für den Betrieb zu berücksichtigen.

Über die Ergebnisse von Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erstellen, die am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen sind. Bei Atemschutzgeräten ist diese Forderung nur schwer-

lich zu erfüllen, da der Betriebsort ständig wechseln kann. Es dürfte ausreichend sein, sie in der Atemschutzzentrale aufzubewahren. Vielleicht wird zu dieser Thematik und zu allen anderen noch entstehenden Fragen der zu gründende „Ausschuss für Betriebssicherheit“ Vorschläge machen bzw. Antworten finden.

Für den Betreiber/Benutzer eines Atemschutzgerätes ist die Frage von Bedeutung, wie die bereits in der Nutzung befindlichen Geräte zu behandeln sind. Im § 27 „Übergangsvorschriften“ findet man dazu Folgendes:

- Der Weiterbetrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung befugt betrieben wurde, ist zulässig. Eine nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung, d.h. Atemschutzgeräte sind weiterhin benutzbar.
- Für überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass diese Anlagen entsprechend den Vorschriften der Verordnung geändert werden, soweit nach der Art des Betriebs vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter zu befürchten sind. Die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach §15 Abs. 1 und 2 innerhalb der genannten Frist zu erfüllen. Für Betreiber der Atemschutzgeräte bedeutet dieses, dass z. B. die bisher üblichen Wiederholprüffristen für Stahl-Druckgasbehälter von 6 auf maximal 5 Jahre reduziert werden.

Die von einem aufgrund einer Rechtsverordnung nach §11 des Gerätesicherheitsgesetzes eingesetzten Ausschuss ermittelten technischen Regeln gelten bezüglich ihrer betrieblichen Anforderungen bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit und ihrer Bekanntgabe durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fort.

Vorweggenommen sei gesagt, dass die Betriebssicherheitsverordnung mit dem Datum der Verkündung in Kraft tritt. Dieses Datum ist z. Zt. noch offen. Die Vorgaben über die „Besonderen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen“ (Artikel 1, Abschnitt 3) treten am 1. Januar 2003 in Kraft. Mit diesem Datum wird die Druckbehälterverordnung außer Kraft gesetzt.

Druckgeräteverordnung

Artikel 3 der „Artikelverordnung“ setzt die Europäische Richtlinie über Druckgeräte „Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte“ als „Vierzehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. GSGV)“ ins deutsche Recht um.

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck von über 0,5 bar. Druckgasbehälter für Atemschutzgeräte sind Baugruppen (Funktionelle Einheiten) im Sinne der DGRL. Gemäß §3 „Sicherheitsanforderungen“ der Druckgeräteverordnung gilt:

- Druckgeräte nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte und Baugruppen nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie entsprechen.
- Druckgeräte und Baugruppen nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 97/23/EG dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Euro-

päischen Wirtschaftsraum geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden.

Hierunter fallen Baugruppen von Atemschutzgeräten, wie z. B. Druckminderer, die gemäß den Konformitätsbewertungsdiagrammen nicht die entsprechenden Grenzwerte überschreiten.

· Druckgeräte und Baugruppen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei angemessener Installierung und Wartung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern nicht gefährden.

Die daraus resultierenden Voraussetzungen für das Inverkehrbringen lauten u.a.:

· Druckgeräte und Baugruppen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die technischen Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 97/23/EG erfüllen, mit der Kennzeichnung gemäß Anhang I Nr. 3.3 der Richtlinie 97/23/EG und mit der CE-Kennzeichnung nach §5 Abs. 1 und 3 sowie einer Konformitätserklärung gemäß Anhang VII der Richtlinie 97/23/EG versehen sind, durch die der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, dass

a) die Druckgeräte und Baugruppen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des §3 Abs. 1 entsprechen,

b) die in Artikel 10 Abs. 1 und 2 und Anhang II der Richtlinie 97/23/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Anhang III der Richtlinie 97/23/EG eingehalten sind, und

2. den Druckgeräten und Baugruppen eine Dokumentation nach Anhang I Nr. 3.3 sowie eine Betriebsanleitung nach Nr. 3.4 der Richtlinie 97/23/EG in deutscher Sprache beigefügt sind.

Die Kennzeichnung nach Anhang I Nr. 3.3 der Richtlinie muss neben

- den Herstellerangaben
- dem Herstellungsjahr
- den Identifizierungsmerkmalen

Angaben über die wesentlichen zulässigen oberen/unteren Grenzwerte enthalten. Dazu zählen primär die Grenzwerte für die Betriebstemperaturen und den maximal zulässigen Druck.

Die Betriebsanleitung muss dem Benutzer eine ausreichende Information über

- Montage
- Inbetriebnahme
- Benutzung
- Instandhaltung mit Angabe von Wartungsfristen geben und auf mögliche Gefahren hinweisen.

· Unterliegen Druckgeräte oder Baugruppen auch anderen Rechtsvorschriften, welche die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, dass diese Druckgeräte und Baugruppen ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen (z. B. der PSA-Richtlinie). Weitere Ausführungen zur DGRL sind dem Beitrag im Drägerheft Nr. 274 zu entnehmen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung zur Rechtsvereinfachung tritt am Tag der Verkündung in Kraft. Sie ist von Bundesrat und –tag beschlossen worden und befindet sich zur Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Der Artikel 1 (BetrSichV) Abschnitt 3 „Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen“ tritt erst am 1. Januar 2003 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Rechtsvorschriften (z. B. Druckbehälterverordnung).

Am 1. Januar 2003 wird die Druckbehälterverordnung außer Kraft gesetzt. Die betrieblichen Vorschriften zum Stand der Technik gelten solange weiter, bis sie durch neue, vom Ausschuss für Betriebsicherheit festgelegte Vorgaben ersetzt werden.

Zusammenfassung

Mit der „Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ ist die BetrSichV inhaltlich festgelegt und die „Richtlinie über Druckgeräte, 14. GSGV“ ins nationale Recht übertragen worden. Durch diese Verordnungen ist eine neue Konzeption geschaffen worden, die die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln durch EU-Recht und den Betrieb und die Prüfungen durch nationale Vorschriften regelt.

Nach diesen Vorschriften fallen „Baugruppen“ von Atemschutzgeräten sowohl unter die BetrSichV als auch unter die DGRL. Diese Baugruppen haben die Forderungen des Anhangs I der DGRL zu erfüllen und müssen, falls sie bestimmte Grenzwerte der Konformitätsbewertungsdiagramme überschreiten, einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden. Das Ergebnis dieser Bewertung ist die CE-Kennzeichnung der Baugruppe, der vor dem Inverkehrbringen eine Konformitätserklärung und die Gebrauchsanleitung beizufügen ist. Aus dieser kann der Betreiber des Atemschutzgerätes erkennen, welche Wiederholungsprüffristen für seine Baugruppe gelten. Die Erstinbetriebnahme im Sinne der „überwachungsbedürftigen Anlage“ hat Dräger für ihn bereits erledigt. Es bleibt zu hoffen, dass die neuen Vorschriften eine schnelle Umgewöhnung und Akzeptanz erlangen werden.

Quelle: Drägerheft 376 - Januar 2004, Dräger Safety AG & Co. KGaA, Lübeck